

S A T Z U N G

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt Bad Sulza" nach § 142, Abs.1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 5 (1) der vorläufigen Kommunalordnung des Landes Thüringen vom 11.Juni 1992 und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dezember 1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.September 1990 (BGBl.1990 II S.885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sulza in ihrer Sitzung am 26.Juli 1993 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Innenstadt Bad Sulza".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan "Sanierungsgebiet Innenstadt Bad Sulza" im Maßstab 1 : 1 000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die Gründe, die die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets rechtfertigen sowie die Sanierungsziele sind ebenfalls in dere Anlage enthalten.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs.4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen. Die Begründung zur Wahl des vereinfachten Verfahrens ist ebenfalls in der Anlage beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs.2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.4 BauGB zu beantragen.


3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

4. Der Beschluß Nr. 131/XV/92 vom 27.Februar 1992 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Stadtmitte Bad Sulza" wird aufgehoben.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Bad Sulza, 01.03.1994

Stadt Bad Sulza


Johannes Hertwig
Bürgermeister

